

Allgemeine Geschäftsbedingungen der METAKEM Gesellschaft für Schichtchemie der Metalle mbH

1. Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "Geschäftsbedingungen von METAKEM") gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der METAKEM Gesellschaft für Schichtchemie der Metalle mbH (nachfolgend "METAKEM") an Unternehmen und juristische Personen (nachfolgend "Kunde"), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes von den Parteien vereinbart worden ist. Die Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen von METAKEM gilt – unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen des Kunden – als Anerkennung der Geschäftsbedingungen von METAKEM.
- 1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in einem Bestätigungsschreiben auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen Bezug nimmt. Die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch METAKEM stellt keine Anerkennung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden dar.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen von METAKEM gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Kunden mit METAKEM, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises auf die Geschäftsbedingungen von METAKEM bedarf.

2. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung durch METAKEM zu den darin aufgeführten Bedingungen unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen von METAKEM zustande. Durch die Bestellung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen von METAKEM. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind für METAKEM nur verbindlich, wenn METAKEM diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Liefergegenstand, Beschaffenheit

- 3.1 Die geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstands ist in der Auftragsbestätigung von METAKEM abschließend beschrieben. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit schuldet METAKEM nicht.
- 3.2 METAKEM gewährt keine Garantien im Hinblick auf die Liefergegenstände, es sei denn, dies wird in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich mit der Bezeichnung als "Garantie" bestätigt.
- 3.3 Es ist Sache des Kunden zu überprüfen, ob der Liefergegenstand für seinen Betrieb und den geplanten Einsatzzweck geeignet ist.

4. Preis

- 4.1 Die Preise von Metakem verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Im Hinblick auf die verwendeten Edelmetalle gilt der in der Auftragsbestätigung von METAKEM fixierte Preis für das jeweilige Edelmetall als verbindlich.
- 4.3 Sofern der Kunde zunächst eine Vorkasserechnung erhält, gilt der in der Vorkasserechnung genannte Preis, welcher seine Gültigkeit für einen Zeitraum von 7 Kalendertagen gerechnet ab dem Rechnungsdatum behält. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ein, so behält sich METAKEM das Recht der Preisanpassung vor. Die Auftragsbestätigung erhält der Kunde erst nachdem die Vorkasse bezahlt wurde.

5. Zahlung

- 5.1 Der Preis für die bestellten Liefergegenstände ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug spesen- und gebührenfrei auf das in der Rechnung von METAKEM angegebene Bankkonto zu zahlen, sofern in der Auftragsbestätigung von METAKEM nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Der Kunde gerät in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch METAKEM bedarf, wenn er den Preis für die bestellten Liefergegenstände innerhalb der in Ziff. 5.1 bezeichneten Frist nicht oder nicht vollständig zahlt.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist METAKEM berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Weitere gesetzliche Rechte von METAKEM bleiben unberührt.
- 5.4 Stehen mehrere Forderungen offen, so werden Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung nebst Nebenkosten und Zinsen verrechnet, soweit METAKEM nichts anderes ausdrücklich schriftlich bestimmt.

- 5.5 Während des Zahlungsverzuges des Kunden ist METAKEM nicht verpflichtet, bereits vereinbarte Lieferungen weiter auszuführen und kann für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlungen in Höhe des gesamten ausstehenden Preises verlangen.
- 5.6 Entstehen bei METAKEM begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden, insbesondere wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder wegen einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so ist METAKEM berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden Vorleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Preises zu verlangen.

6. Lieferung

- 6.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung als "verbindlich" vereinbart wurden. Sämtliche Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten von METAKEM, es sei denn, METAKEM hat kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen oder METAKEM hat die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung aus anderen Gründen zu vertreten. Lieferfristen und Termine beziehen sich auf das Datum der Absendung der Waren ab Werk METAKEM in Usingen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die METAKEM nicht zu vertreten hat, insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig oder erfolgen angefragte Informationen oder Freigaben des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig, so werden Lieferfristen und -termine für METAKEM entsprechend des Andauerns der Hindernisse verlängert. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Energie- und Rohstoffmängel, Arbeitskämpfe, behördliche Verfügungen, Vertriebs- oder Betriebsstörungen. Sofern durch die Verzögerung die ursprünglich verbindlich vereinbarten Lieferfristen und -termine um mehr als 60 Tage überschritten werden, sind sowohl METAKEM als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind für diesen Fall ausgeschlossen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die von METAKEM zu vertreten sind, so hat der Kunde METAKEM schriftlich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen zu liefern. Diese Mahnung bringt METAKEM in Verzug.
- 6.4 Wurde ein Liefertermin oder eine Lieferfrist lediglich unverbindlich avisiert, so kann die vorbezeichnete Mahnung durch den Kunden frühestens vier Wochen nach Überschreitung der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins ausgesprochen werden.
- 6.5 Der Kunde kann Schadenersatz wegen Lieferverzugs gem. Ziff. 6.3 nur nach Maßgabe der Ziff. 11 geltend machen.
- 6.6 Der Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden entgegenzunehmen und einstweilen aufzubewahren. Etwaige Mängelrechte des Kunden gem. Ziff. 10 bleiben hiervon unberührt.
- 6.7 Teillieferungen durch METAKEM sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien zumutbar sind.

7. Versand und Verpackung

- 7.1 Versandvorschriften des Kunden sind für METAKEM nur verbindlich, wenn diese von METAKEM ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 7.2 Sofern eine besondere Verpackung durch die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, entscheidet METAKEM über die angemessene Verpackung und die Form des Versands nach eigenem Ermessen. METAKEM hat hierbei insbesondere bei Gefahrgut die besonderen behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu beachten.

8. FCA (INCOTERMS 2020)

Es gilt Free Carrier (FCA) (INCOTERMS 2020) METAKEM, Achtzehnmorgenweg 1, 61250 Usingen, Deutschland, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

9. Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

- 9.1 METAKEM behält sich an allen vom Kunden bestellten Liefergegenständen das Eigentum vor (nachfolgend "Vorbehaltsware"), bis der Preis für die Vorbehaltsware vollständig bezahlt wurde.
- 9.2 Der Kunde tritt hiermit bereits im Voraus sämtliche Forderungen (mit allen Nebenrechten und Sicherheiten) an METAKEM ab, die ihm, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Verfügung über die Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware

zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Versicherungs- und Schadenersatzansprüche, die der Kunde wegen Verlusten oder Schäden an der Vorbehaltsware erwirbt, werden ebenfalls bereits hiermit an METAKEM abgetreten.

- 9.3 METAKEM nimmt hiermit die Abtretungen gem. obiger Ziff. 9.2 an.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Auf Verlangen von METAKEM hat der Kunde den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 9.5 Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern und die an METAKEM abgetretene Forderung einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere Vorbehaltsware nicht zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Veräußerungen von Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, sich selbst das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Vorbehaltsware vorzubehalten.
- 9.6 Der Kunde hat METAKEM unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Vorbehaltsware Schaden erleidet oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. durch Pfändung oder Zwangsvollstreckung) beeinträchtigt wird. Bei einer Pfändung hat der Kunde den pfändenden Gläubiger unverzüglich schriftlich über das Eigentum der METAKEM zu unterrichten und hat an METAKEM eine Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie alle sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage notwendigen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten für eine Drittwiderspruchsklage trägt der Kunde.
- 9.7 Der Kunde wird METAKEM auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über die Sicherheiten der METAKEM geben und METAKEM eine bankübliche Abtretungserklärung für die abgetretenen Forderungen erteilen.
- 9.8 Die Berechtigung des Kunden zur Veräußerung von Vorbehaltsware oder zum Einzug von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung trotz Mahnung gegenüber METAKEM nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus kann METAKEM die Berechtigung jederzeit widerrufen, wenn ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen oder sich verstärken.
- 9.9 Nach Wegfall der Berechtigung des Kunden ist METAKEM berechtigt, Vorbehaltsware nach billigem Ermessen in eigenem und im Namen des Kunden zu verwerten, wobei die Verwertung durch METAKEM selbst erfolgen kann, sowie an METAKEM abgetretene Forderungen selbst einzuziehen.
- 9.10 Der Erlös aus der Verwertung bzw. der Einzug der Sicherheiten wird nach dem Abzug der Kosten und etwaiger Umsatzsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Kunden nach Wahl von METAKEM verrechnet. Ein etwaiger Übererlös verbleibt beim Kunden.

10. Mängelrechte des Kunden

- 10.1 METAKEM gewährleistet gegenüber dem Kunde, dass der Liefergegenstand zur Zeit des Gefahrenübergangs der vereinbarten Beschaffenheit gem. Ziff. 3 entspricht.
- 10.2 Sofern ein Mangel am Liefergegenstand vorliegt, ist METAKEM berechtigt, wahlweise den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Hierzu hat der Kunde in der Mängelanzeige METAKEM eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen nach Zugang zu setzen. Sofern eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, ist METAKEM berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden über das Fehlschlagen der Nachbesserung oder Nachlieferung einen erneuten Versuch zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung vorzunehmen. Sofern dieser zweite Versuch ebenfalls fehlschlägt, ist der Kunde bei wesentlichen Mängeln berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises zu verlangen (Minderung).
- 10.3 Die Mängelrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, wenn dieser den Liefergegenstand unverzüglich nach Lieferung untersucht und bei offensichtlichen Mängeln diese unverzüglich bei Lieferung auf den Lieferpapieren vermerkt, spätestens jedoch den Mangel innerhalb von 7 Tagen nach Gefahrübergang METAKEM schriftlich anzeigt oder nicht offensichtliche und trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung METAKEM schriftlich anzeigt. Sofern der Kunde die Untersuchung des Liefergegenstandes unterlässt oder Mängel nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist rügt, sind sämtliche Mängelrechte des Kunden ausgeschlossen.

- 10.4 Im Falle eines Rücktritts des Kunden ist der Verbrauch des Liefergegenstands bzw. nicht gezogene Nutzungen anzurechnen.
- 10.5 METAKEM übernimmt keine Gewähr für Schäden, die am Liefergegenstand aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte und nachlässige Behandlung sowie ungeeignete Betriebsmittel (insbesondere von Dritten hergestellte Bäder) in Bezug auf die gelieferten Anoden oder sonstigen Gegenstände entstehen. Sofern der Kunde eigenes Anodenmaterial zur Wiederbeschichtung liefert, haftet METAKEM nicht für die Güte des vom Kunden gelieferten Materials und hierauf beruhende Mängel der aufgetragenen Beschichtung dieser Anoden. Ferner haftet METAKEM nicht für sämtliche chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, die zu einer Beschädigung der Liefergegenstände führen, sofern sie nicht von METAKEM zu vertreten sind.
- 10.6 METAKEM haftet nicht für Mängel, die an Liefergegenständen oder sonstigen Gegenständen durch unsachgemäße Verwendung oder ohne vorherige Genehmigung von METAKEM vorgenommene Änderungen durch den Kunden oder Dritte entstehen.
- 10.7 Die Mängelrechte des Kunden verjähren binnen eines Jahres ab Gefahrenübergang.

11. Haftung von METAKEM

- 11.1 METAKEM haftet in voller Höhe für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von METAKEM verursacht werden.
- 11.2 Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von METAKEM bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist jede weitere Haftung von METAKEM bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.3 Abweichend von Ziff. 11.2 haftet METAKEM unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von METAKEM beruhen.
- 11.4 Soweit die Haftung von METAKEM nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.5 Sämtliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der in Ziff. 11.1 und 11.3 benannten, verjähren in zwei Jahren, sofern diese nicht bereits gem. Ziff. 10.7 verjährt sind. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für die in Ziff. 11.1 und 11.3 benannten Ansprüche gilt die gesetzliche Verjährung.
- 11.6 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

- 12.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber METAKEM aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten des Kunden.
- 12.2 Der Kunde kann diesen Vertrag oder einzelne Ansprüche daraus nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von METAKEM auf Dritte übertragen.

13. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

14. Vertragsänderungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen oder der etwaigen sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Form. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch welche dieses Formerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort für die aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen herrührenden Verpflichtungen beider Parteien ist Usingen.

Metakem GmbH

Achtzehnmorgenweg 3
61250 Usingen | Deutschland
Tel: +49 (0) 6081-10 60-0
Mail: info@metakem.de

Vertretungsberechtigte
Geschäftsführer:
Dr. Jörg Wurm
Friedrich von der Decken

Registergericht: Bad Homburg v.d.H
Handelsregister-Nr.: HRB 8228
Ust.-IdNr.: DE 114187944
Steuernr.: 003 239 60027

Bankverbindung:
Hypovereinsbank Frankfurt
IBAN: DE72 5032 0191 0008 2446 80
BIC: HYVEDEMM430

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main.

16. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Usingen, den 1. Mai 2024